

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der BüKo AG (fortan „Unternehmen“) und deren Auftraggeber bzw. Kunden (fortan „Kunde“) über Warenlieferungen und Dienstleistungen des Unternehmens.
- 1.2. Soweit sie diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind Regelungen eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem Unternehmen vorrangig vor den Regelungen der Geschäftsbedingungen. Solche Regelungen beschränken sich jedoch ausschliesslich auf den betreffenden Vertrag. Abweichende Regelungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sowie zum Vertrag werden nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.3. Leistungen des Unternehmens erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung sofern das Unternehmen diesen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies selbst wenn die Geschäftsbedingungen des Kunden dem Unternehmen bekannt sind.
- 1.4. Unter Lieferungen sind auch Warenverkäufe zu verstehen, die vor Ort in den Räumlichkeiten des Unternehmens verkauft werden oder auf sonstige Weise vom Unternehmer an den Kunden ausgehändigt werden.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Kunden unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck nahekommende Regelung, welche von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Mit Bestätigung des Unternehmens, dass ein Auftrag bzw. eine Bestellung angenommen wird, wird ein Vertrag abgeschlossen.
- 2.2. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.3. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise für Lieferungen und Leistungen werden im Vertrag festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich ein fester Preis vereinbart worden ist, richten sich die Preise nach den allgemeinen Preisen des Unternehmens. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die nicht dem vereinbarten Umfang entsprechen, sowie Mehraufwendungen, die daraus resultieren, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 3.2. Sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, verstehen sich alle Preise als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer in Schweizer Franken. Sie sind ohne Abzüge von Skonto, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder dergleichen zu begleichen. Preise für Lieferungen sind netto, ab Werk und ohne Verpackung zu verstehen.
- 3.3. Nebenkosten wie Verpackung, Frachtkosten, Versicherungen, Bewilligungen, Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Beurkundungen sind vom Kunden zu tragen. Diesbezügliche Vorleistungen des Unternehmens oder falls dieses leistungspflichtig geworden ist, sind durch den Kunden zurückzuerstatten.
- 3.4. Auftragsbedingte Reise- sowie Vorbereitungs- und Abwicklungszeiten gelten als Arbeitszeit. Notwendige Reise- sowie Nächtigungskosten werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.
- 3.5. Im Zuge eine Kostenschätzung bemüht sich das Unternehmen, die anfallenden Kosten vorab nach bestem Wissen abzuschätzen, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür. Verzichtet der Kunde nach Erstellen der Kostenschätzung auf die Ausführung einer Leistung,

kann das Unternehmen ihm den Aufwand einer allfälligen Inspektion sowie eines Auseinander- und Zusammenbaus verrechnen.

- 3.6. Das Unternehmen kann vereinbarte Preise nachträglich anpassen, falls sich nach Angebotsstellung, aber vor vertraglicher Erfüllung, Materialpreise oder Lohnsätze ändern. Das Unternehmen ist auch berechtigt, die Preise nachträglich anzupassen, wenn sich die Lieferfristen durch Umstände, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verlängern, sowie wenn sich die Art oder der Umfang der Lieferung oder Leistung ändert.
 - 3.7. Das Unternehmen kann vorab eine Anzahlung oder andere Sicherheiten sowie Zwischenzahlungen im Verlauf der Leistungserbringung verlangen. Werden diese nicht vertragsgemäss geleistet, kann das Unternehmen am Vertrag festhalten oder davon zurücktreten. In beiden Fällen kann das Unternehmen Schadenersatz verlangen.
 - 3.8. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen und Leistungen nicht verunmöglichen.
 - 3.9. Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand oder muss das Unternehmen ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht rechtzeitig und vollständig zu erhalten, ist das Unternehmen ohne Einschränkung seiner Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungsbedingungen im Einverständnis des Unternehmens vereinbart sind. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist geschlossen werden, kann das Unternehmen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
 - 3.10. Bei Nichteinhalten von Zahlungsterminen durch den Kunden hat dieser ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen zu zahlen, die sich nach im Fürstentum Liechtenstein üblichen Verhältnissen richten. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
 - 3.11. Der Kunde darf Zahlungen aufgrund von Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmen nicht anerkannten Gegenforderungen weder kürzen noch zurückhalten.
- ### 4. Lieferungs- und Leistungsfristen
- 4.1. Wenn nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit einer Frist vereinbart wurde, beruhen alle Liefer- und Ausführungsfristen sowie sonstigen Zeitangaben auf Schätzungen und sind unverbindlich.
 - 4.2. Verbindlich vereinbarte Fristen verlängern sich, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere auch seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt oder eine Verzögerung durch sonstige Umstände auf der Kundenseite verursacht wird. Ebenfalls verlängern sich verbindlich vereinbarte Fristen, wenn der Lieferungs- bzw. Leistungsumfang unvollständig bekannt war oder sich nachträglich ändert.
 - 4.3. Eine Fristverlängerung erfolgt ebenso bei Verzögerungen durch Umstände, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Dazu zählen insbesondere auch Fälle höherer Gewalt, Unfälle, Lieferverzögerungen von Zulieferern, Unterlassungen oder Massnahmen von Behörden sowie unvorhersehbare Hindernisse, Brand oder Explosion.
 - 4.4. Fehlen Teile eine Lieferung bzw. Leistung oder sind Nacharbeiten erforderlich, ist eine Frist dennoch eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
 - 4.5. Hält das Unternehmen eine Lieferungs- bzw. Leistungsfrist aus Gründen, die es alleine zu vertreten hat, nicht ein und entsteht dem Kunden dadurch Schaden, so steht dem Kunden eine Verzugsentschädigung zu. Diese beträgt ab der vierten Woche der Verspätung 0,5% des Preises des betroffenen Teils der Lieferung bzw. Leistung für jede weitere vollendete Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch maximal 5%.
 - 4.6. Nachdem die maximale Verzugsentschädigung erreicht ist, kann der Kunde dem Unternehmen schriftlich eine angemessene Nachfrist

setzen. Wird diese Nachfrist wiederum aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat, nicht eingehalten, hat der Kunde das Recht, die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung zu verweigern. Ist eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, ist er ebenso berechtigt, vom Vertrag ganz zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 4.7. Mit Ausnahme von Fällen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmens sind weitere Ansprüche des Kunden im Falle des Verzugs ausgeschlossen. Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von nicht zum Unternehmen gehörenden Hilfspersonen oder sonstigen Dritten sind dem Unternehmen nicht zuzurechnen.

5. Prüfung und Mangelbehebung

- 5.1. Die Prüfung von Lieferungen und Leistungen durch das Unternehmen selbst erfolgt im üblichen Umfang. Eine darüberhinausgehende Prüfung ist ausdrücklich zu vereinbaren.
- 5.2. Lieferungen und Leistungen des Unternehmens überprüft der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist. Über eventuelle Mängel setzt der Kunde das Unternehmen unverzüglich und schriftlich in Kenntnis. Wird dies versäumt, gelten die betreffenden Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 5.3. Die so zur Kenntnis gebrachten Mängel hat das Unternehmen so zügig wie möglich zu beheben. Der Kunde hat dem Unternehmen hierzu Gelegenheit zu geben. Auf Verlangen des Kunden kann eine Abnahmeprüfung der Mängelbehebung erfolgen. Der Kunde hat das Unternehmen darüber rechtzeitig zu informieren und die Anwesenheit eines Vertreters zu ermöglichen. Die Abnahmeprüfung wird in einem Protokoll aufgezeichnet, das von Vertretern des Unternehmens und des Kunden unterzeichnet wird.
- 5.4. Treten im Zuge der Abnahmeprüfung geringe Mängel zutage, die die Funktionstauglichkeit der Lieferung bzw. Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, ist das Protokoll dennoch zu unterzeichnen. Die Mängel sind vom Unternehmen so zügig wie möglich zu beheben.
- 5.5. Schwerwiegende Mängel sind nach Abnahmeprüfung innert angemessener Frist durch das Unternehmen zu beheben. Ergibt eine weitere Abnahmeprüfung, dass weiterhin derartige Mängel vorliegen, kann der Kunde Preisminderung, eine Entschädigungszahlung oder sonstige Leistung verlangen, sofern dies für einen solchen Fall vereinbart wurde.
- 5.6. Können Mängel oder Abweichungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden und ist die Lieferung bzw. Leistung zum vorgesehenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, kann der Kunde die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem Kunden eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Verweigert der Kunde unberechtigterweise die Annahme oder kann die Abnahmeprüfung aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin durchgeführt werden, gilt die Annahme als erfolgt. Die Annahme gilt in jedem Fall erfolgt, sobald der Kunde mit der Nutzung der betreffenden Lieferung bzw. Leistung beginnt.
- 5.8. Aufgrund von Mängeln an Lieferungen und Leistungen des Unternehmens hat der Kunde keine über die in diesen Geschäftsbedingungen genannten Ansprüche und Rechte.

6. Besondere Bestimmungen für Lieferungen

- 6.1. Bis das Unternehmen die Zahlung einer Lieferung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat, bleibt es Eigentümer sämtlicher Lieferungen an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, an erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums mitzuwirken und sicherzustellen, dass der Eigentumsanspruch des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde hält die Lieferungen während dieses Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten instand und versichert sie zugunsten des Unternehmens gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Risiken.

- 6.2. Gefahr und Nutzen gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Bei Verzögerungen des Versands, die auf Verlangen des Kunden oder aus sonstigen nicht durch das Unternehmen zu vertretenden Gründen erfolgen, geht die Gefahr schon beim ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt des Abganges ab Werk über. Die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

- 6.3. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nicht anders vereinbart. Beanstandungen im Zusammenhang sind vom Kunden bei Empfang der Lieferung bzw. der Frachtdokumente unverzüglich dem letzten Frachtführer sowie dem Unternehmen mitzuteilen.

- 6.4. Die Versicherung der Ware gegen jedwede Schäden obliegt dem Kunden.

- 6.5. Retouren werden vom Unternehmen ausschliesslich mit Lieferschein oder Rechnung entgegengenommen. Im Falle einer Rücknahme verrechnet das Unternehmen eine Wiedereinlagerungsgebühr. Bei auftragsbezogenen Beschaffungen sowie individuellen Anfertigungen für den Kunden sind Rücknahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

- 6.6. Bei Bestellungen unter einem bestimmten Wert verlangt das Unternehmen einen Zuschlag auf den Preis. Den aktuellen Mindestbestellwert, zu dem dieser Zuschlag entfällt, teilt das Unternehmen dem Kunden auf Anfrage mit.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, beginnend mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferung bzw. Leistung. Übernimmt das Unternehmen die Montage einer Lieferung, beginnt die Frist mit deren Fertigstellung.

- 7.2. Bei Verzögerungen des Versands, der Abnahme oder der Montage, die nicht vom Unternehmen zu vertreten sind, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt.

- 7.3. Durch unsachgemässen Betrieb sowie Ausführung unsachgemässer Reparaturen oder sonstiger Bearbeitungen durch den Kunden oder Dritte erlischt die Gewährleistungsverpflichtung des Unternehmens. Dies gilt auch, wenn der Kunde bei Bekanntwerden eines Mangels nicht unverzüglich Massnahmen zur Schadensminderung ergreift und dem Unternehmen Gelegenheit zur Mangelbehebung gibt.

- 7.4. Das Unternehmen verpflichtet, alle Teile der Lieferungen und Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgrund von Fehlern in Material, Konstruktion oder Ausführung schadhaft werden, innert angemessener Frist zu reparieren oder zu ersetzen. Der Kunde hat dem Unternehmen hierzu die entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden, die nicht nachweislich infolge eines der vorgenannten Gründe entstanden sind, insbesondere Schäden infolge von Abnutzung, unzureichender Wartung, unsachgemässen Betrieb, Überbeanspruchung, äusserer Einflüsse, Bearbeitungen durch Dritte sowie infolge jeglicher sonstiger Gründe, die nicht vom Unternehmen zu vertreten sind.

- 7.5. Die Nachbesserungen erfolgen auf Kosten des Unternehmens. Bei Nachbesserungen ausserhalb des Werks des Unternehmens trägt das Unternehmen Nebenkosten, insbesondere für Transport und Reise, im üblichen Umfang. Darüberhinausgehende Nebenkosten trägt der Kunde.

- 7.6. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Nachbesserung setzt voraus, dass die Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich durch den Kunden mitgeteilt werden.

- 7.7. Eine Gewährleistung bei Arbeiten Dritter oder Personal des Kunden unter Aufsicht des Unternehmens wird nur übernommen, wenn der Schaden nachweislich aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Unternehmens entstanden ist.

- 7.8. Eigenschaften von Lieferungen und Leistungen sind nur soweit zugesichert, wie sie in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich beschrieben wurden. Die Zusicherung

gilt innerhalb der Gewährleistungsfrist. Liegen zugesicherte Eigenschaften nicht vor, gilt dies als Mangel, der im Zuge der Gewährleistung zu beheben ist.

- 7.9. Ist dem Unternehmen eine Nachbesserung gar nicht oder nur teilweise möglich, steht dem Kunden der Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises zu. Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden und die betreffende Lieferung bzw. Leistung zum vorgesehenen Zweck nicht oder nur in wesentlich verringertem Masse brauchbar, kann der Kunde die Annahme des mangelhaften Teils verweigern oder, im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Teilannahme, gänzlich vom Vertrag zurücktreten.
- 7.10. Bei Lieferungen und Leistungen von Zulieferern und Subunternehmen übernimmt das Unternehmen die Gewährleistung nur im Rahmen der Gewährleistungspflicht von diesen. Das Unternehmen übernimmt keinerlei Gewährleistungspflicht, die über die Frist oder das Mass der Gewährleistung der betreffenden Zulieferer und Subunternehmen hinaus geht.
- 7.11. Die Rechte des Kunden aufgrund von aufgetretenen Mängeln in Ausführung, Material, Konstruktion sowie bezüglich zugesicherter Eigenschaften ist oben abschliessend geregelt. Der Kunde hat diesbezüglich keine Ansprüche ausser den oben genannten.
- 7.12. Bei Verletzung von Nebenpflichten sowie mangelhafter Beratung oder dergleichen haftet das Unternehmen ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 7.13. Das Unternehmen übernimmt keinerlei Garantie auf Nachbesserungen und Reparaturen an Hydraulikschläuchen bzw. bereits einmal verpressten Schlauchbestandteilen. Das Unternehmen haftet bei diesen auch weder für Schäden noch für eventuelle Folgeschäden, die in deren Zusammenhang auftreten.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Für Schäden, die bei Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch das Personal des Unternehmens verursacht wurden, haftet dieses nur bei schuldhafter Verursachung.
- 8.2. Die Haftung des Unternehmens ist auf einen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken) beschränkt.
- 8.3. Das Unternehmen haftet keinesfalls für Ansprüche des Kunden auf den Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung bzw. Leistung selbst entstanden sind. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Auftragsverluste, entgangene Gewinne sowie andere unmittelbare oder mittelbare Schäden, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden.
- 8.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nur soweit ihr zwingendes Recht nicht entgegensteht.

9. Nichterfüllung / Schlechterfüllung

- 9.1. In Fällen von Nicht- bzw. Schlechterfüllung, die nicht in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind, ist der Kunde berechtigt, dem Unternehmen eine Nachfrist zur vollständigen Erfüllung zu setzen. Falls das Unternehmen die Nachfrist schuldhaft versäumt, kann der Kunde vom Vertrag betreffend der nicht- bzw. schlechterfüllten Lieferung oder Leistung zurücktreten.
- 9.2. In diesen Fällen gelten bezüglich allfälliger Schadenersatzansprüche des Kunden unter Ausschluss weiterer Haftungen die Haftungsbeschränkungen dieser Geschäftsbedingungen. Jedenfalls ist ein Schadenersatzanspruch begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferung bzw. Leistung, für die der Rücktritt erfolgt ist.

10. Vertragsauflösung durch das Unternehmen

- 10.1. Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden bezüglich einer Lieferung oder Leistung entsprechend anzupassen, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung bzw. Leistung wesentlich verändern oder sich wesentlich auf die Arbeiten des Unternehmens auswirken.

Dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Unmöglichkeit der Ausführung der Lieferung bzw. Leistung.

- 10.2. Ist eine Weiterführung des Vertrages unter diesen Umständen nicht mehr wirtschaftlich vertretbar, ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag oder den betroffenen Teil des Vertrages aufzulösen. Das Unternehmen behält in diesem Fall den Anspruch auf die Vergütung bereits erbrachter Lieferungen und Leistungen. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz aufgrund der Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

11. Sicherheit / Gesetzliche Vorschriften

- 11.1. Sollte die Sicherheit Personals des Unternehmens nicht gewährleistet sein oder gesetzliche Vorschriften durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist das Unternehmen berechtigt, die Erbringung von Leistungen einzustellen oder abzulehnen.
- 11.2. Sind Vorschriften, Normen oder Bestimmungen bezüglich der Ausführung von Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, insbesondere bezüglich Unfall- und Krankheitsverhütung, einzuhalten, hat der Kunde diese dem Unternehmen spätestens mit Beauftragung mitzuteilen. Der Kunde weist das Unternehmen ausserdem ausdrücklich darauf hin, wenn besondere Rücksicht auf ihn oder Dritte zu nehmen ist sowie wenn einschlägige Vorschriften zu beachten sind.
- 11.3. Aussagen, Hinweise und Warnungen des Unternehmens gegenüber dem Kunden oder dessen Vertreter bezüglich des Einsatzes, Zustandes, Benutzbarkeit, Sicherheit oder sonstiger Umstände einer Lieferung oder Leistung befreien das Unternehmen von jeglicher Haftung diesbezüglich. Dies gilt auch für geäusserte Bedenken des Unternehmens bezüglich Massnahmen, Weisungen und Anordnungen des Kunden sowie über andere tatsächliche Verhältnisse.

12. Rückgriffsrecht des Unternehmens

- 12.1. Werden aufgrund von Unterlassungen oder Handlungen durch den Kunden oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen beschädigt und das Unternehmen aufgrund dessen in Anspruch genommen, so steht dem Unternehmen ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu. Dieser hat das Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13. Pläne und technische Unterlagen

- 13.1. Rechte an Plänen und technischen Unterlagen sowie Computerprogrammen und dergleichen, die der anderen Partei ausgehändigt wurden, verbleiben bei dem, der sie zur Verfügung gestellt hat. Pläne und Unterlagen werden Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der gebenden Partei zur Verfügung gestellt. Pläne, Unterlagen und Computerprogramme, die von der anderen Partei übergeben worden sind, werden ausschliesslich zu dem mit Übergabe bestimmten Zweck verwendet.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 14.1. Soweit nicht vertraglich ausdrücklich anders bestimmt, ist auf diese Geschäftsbedingungen sowie Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Kunden ausschliesslich das Recht des Fürstentums Liechtenstein anwendbar.
- 14.2. Als Gerichtsstand für diese Geschäftsbedingungen und Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gilt grundsätzlich Vaduz, Liechtenstein, als vereinbart, soweit nicht ausdrücklich ein anderer vertraglich bestimmt wurde.